## Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Martensrade (Straßenreinigungssatzung)



## 2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen – und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Martensrade vom 05.12.2013 der folgende 2. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 (Reinigungspflicht) erhält folgende Fassung:

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und Fahrbahnen. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den  $\S\S$  2 u. 3 sowie den Anlagen 1 u. 2 dieser Satzung.

**§ 2** 

§ 2 Abs. 1 Satz 2 (Übertragung der Reinigungspflicht) erhält folgende Fassung:

Das Reinigungsklassenverzeichnis in Anlage 1 und das Straßenverzeichnis in Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung und nennen die zu reinigenden Teile.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24238 Martensrade, den 05.12.2013

Gemeinde Martensrade -Die Bürgermeisterin-

Ulrike Raabe